

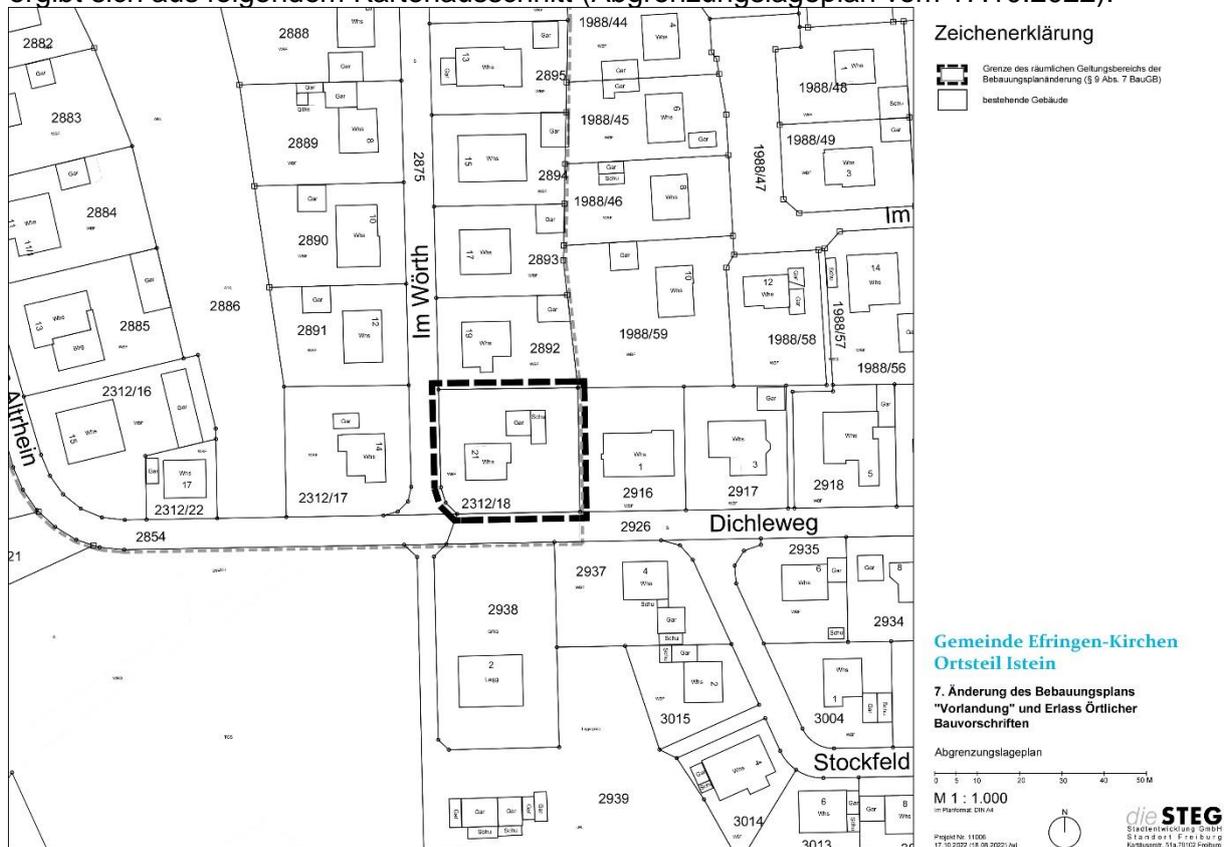
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Vorlandung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen hat am 17. Oktober 2022 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte 7. Änderung des Bebauungsplans „Vorlandung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans „Vorlandung“ bezieht sich auf das Grundstück Flst. Nr. 2312/18, Im Wörth 21, im Ortsteil Istein. Es liegt an der Kreuzung der Straßen „Im Wörth“ und Dichleweg.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (Abgrenzungslageplan vom 17.10.2022):



Die 7. Änderung Bebauungsplan „Vorlandung“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Vorlandung“ treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die oben genannte Änderung des Bebauungsplans und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Efringen-Kirchen, Bauamt, Zimmer 2.12, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung einschließlich Bearbeitung der Umweltbelange nach 13a BauGB mit Artenschutzrechtlicher Einschätzung des Büros Kunz GaLaPlan, Todtnauberg einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs.4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Efringen-Kirchen, 27. Oktober 2022

Philipp Schmid
Bürgermeister